



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Ø an MdT 10.3.14

Az.: 9 B 58/14 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

*X antragsgegnerin
Kopie fertigen
und einscannen*

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- 3. des [REDACTED] gesetzlich vertr. durch [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

wegen
Asylrechts
(hier: Vorläufiger Rechtsschutz)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer – am 04.03.2014 durch die Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 9 A 57/14 MD gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.01.2014 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- 2 -

Gründe:

Die Antragsteller wenden sich mit ihrem am 20.02.2014 beim Gericht eingegangenen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Ihnen am 13.02.2014 zugestellten Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.01.2014, mit welchem ihr Asylantrag vom 29.11.2012 gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und ihre Abschiebung nach Spanien angeordnet wurde.

Der zulässige, insbesondere fristgerechte Antrag ist begründet.

Gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG in der hier anzuwendenden Fassung des Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 (BGBl. I Nr. 54 vom 5. September 2013, S. 3474), die nach Art. 7 Satz 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung - somit dem 6. September 2013 - in Kraft getreten ist, ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach § 34 a AsylVfG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylVfG). Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 34 a Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Ziffer 3, Abs. 5 VwGO durch das Gericht angeordnet werden. Außer der Wahl der Rechtsschutzform im vorläufigen Rechtsschutz sind durch die Neuregelung in § 34 a AsylVfG Änderungen nicht eingetreten. Soweit ersichtlich, folgen die Gerichte der bisherigen Auslegung zu § 34 a Abs. 2 AsylVfG. Danach ist die aufschiebende Wirkung der Klage u. a. dann anzuordnen, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Frage stellende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist. Dies ergibt sich aus der gebotenen verfassungskonformen Auslegung der Norm (vgl.: BVerfG, U. v. 14.05.1998, 2 BvR 1938, 2315 und Beschlüsse vom 08.09.2009, 2 BvQ 56/09, und vom 08.12.2009, 2 BvR 2780/09; VG Gelsenkirchen, B. v. 01.02.2011, 7 a L 85/11.A; juris). Demnach sind diese Kriterien nunmehr innerhalb der Interessenabwägung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO zu berücksichtigen (vgl. VG Göttingen, a. a. O. mit Darstellung der Gesetzgebung).

Ungeachtet dessen, ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Bescheid nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG auch dann anzuordnen, wenn für das Hauptsacheverfahren nicht auszuschließen ist, dass sich die Antragsgegnerin auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates i. S. eines „zuständigen Mitgliedsstaates“ nicht berufen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn dem Asylbewerber das Recht auf Prüfung seines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland deshalb zusteht, weil durch die Dauer

- 3 -

des bisherigen Verfahrens seine Rechte verletzt sind, was mit einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat seine Fortsetzung bzw. Verfestigung finden würden (vgl. VG Hannover, B. v. 21.11.2013, 1 B 6703/13 m. w. N.); Denn ein Asylbewerber hat nicht lediglich ein schützenswertes Interesse daran, dass überhaupt nach solchen rechtlichen Maßstäben, die u. a. den Anforderungen an die Richtlinie 2004/83/EG entsprechen, über seinen Antrag entschieden wird, sondern dass er innerhalb einer angemessenen Frist Gewissheit sowohl über den Staat der Durchführung seines Verfahrens als auch über den Ausgang desselben erlangt. In solchen Fällen hat der Mitgliedsstaat den Asylantrag erforderlichenfalls nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO selbst zu prüfen (vgl. EuGH, Ur. v. 14.11.2013, C-4/11); das Selbsteintrittsrecht verdichtet sich in diesen Fällen zu einer Selbsteintrittspflicht (vgl. VG Göttingen, Ur. v. 25.07.2013, 2 A 652/12, JURIS). Diese Rechtsfolge tritt ungeachtet des Umstandes ein, ob in dem „zuständigen Mitgliedsstaat“ (hier: Spanien) die Schutzgewährung nach europarechtlichen Maßstäben – wovon auszugehen sein dürfte – gewährleistet wäre. Sieht zwar das auch hier einschlägige Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 20 Dublin II VO keine (Ausschluss-)Frist für die Stellung des Wiederaufnahmegesuchs vor (vgl. zuletzt OVG LSA, Ur. v. 02.10.2013, 3 L 645/12), ist die Dauer des dem Asylbewerber zumutbaren Verfahrens für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates jedoch stets im Lichte der VO-Erwägungen (hier: 4 Satz 2 und 15), dem der Beschleunigungsgedanke innewohnt, zu betrachten (vgl. VG Magdeburg, B. v. 27.01.2014 – 9 B 332/13 MD –).

Eine die Anordnung der aufschlebenden Wirkung rechtfertigende Rechtsverletzung eines Asylbewerbers kann jedenfalls dann im Hauptsacheverfahren in Rede stehen, wenn der Mitgliedsstaat die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates erst ca. 12 Monate nach der Asylantragstellung feststellt, was hier der Fall ist. Vorliegend sind ausweislich des dem Gericht vorliegenden Verwaltungsvorganges der Antragsgegnerin nach erfolgter Asylantragstellung am 29.11.2011 Feststellungen zur Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates zwar bereits am 06.12.2012 (EURODAC-Treffer) getroffen worden, mit dem Ergebnis einer bereits am 09.11.2012 erfolgten Asylantragstellung in Spanien. Jedoch erst am 28.11.2013 hat die Antragsgegnerin ein entsprechendes Wiederaufnahmegesuch an den Mitgliedsstaat Spanien gerichtet, welches dieses am 11./12.12.2013 positiv beantwortet hat. Diese Umstände sprechen bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung eher dagegen, dass dem oben erörterten Beschleunigungsgedanken hinreichend Rechnung getragen wurde. Weshalb ein entsprechendes Wiederaufnahmegesuch erst im Ende November 2013 und damit ca. ein Jahr nach Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte, vermag das Gericht nicht zu erkennen und wird dem Beschleunigungsgedanken nicht gerecht.

Darüber hinaus dürfte jedenfalls auch zweifelhaft sein, ob tatsächlich ein Wiederaufnahmeverfahren – von welchem die Antragsgegnerin ausgeht – oder ein Aufnahmeverfahren vorliegt, welches hinsichtlich des Aufnahmeersuchens an die hier unstrittig überschrittene Dreimonatsfrist des § 17 Abs. 1 Dublin II VO anknüpft, was die Zuständigkeit der Antragsgegnerin bedingen würde. Die Antragsgegnerin verweist zwar auf die hinsichtlich der Antragsteller erzielten EURODAC-Treffer; gleichwohl gaben diese in ihrer Anhörung an, lediglich erkenntungsdienstlich auf einem Flughafen in Spanien behandelt worden zu sein,

- 4 -

- 4 -

ohne einen Asylantrag gestellt zu haben. Ihnen seien zwar Informationen gegeben worden, wo es eine Stelle für Flüchtlinge gebe, an der man einen Asylantrag stellen könne. Es sei jedoch ihnen überlassen worden, ob sie dorthin gehen, was sie nicht getan hätten. Dieses Vorbringen zugrunde gelegt, könnte es auch streiterheblich darauf ankommen, ob die Antragsteller tatsächlich einen Asylantrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Dublin II VO in aufnahmebereiten Mitgliedstaat Spanien gestellt haben. Das substantiierte Bestreiten der Asylantragstellung zugrunde gelegt, dürften – für den Fall, dass die Antragsgegnerin beabsichtigt, am Bescheid festzuhalten – weitere Ermittlungen zum Nachweis einer entsprechenden Antragstellung durch die Antragsgegnerin angezeigt sein.

Schließlich verhält sich der streitbefangene Bescheid auch nicht substantiiert zu Art. 15 Abs. 1 Dublin II VO, obwohl die Antragsteller bei ihrer Anhörung angegeben haben, dass die Eltern der Antragstellerin zu 2. und deren Geschwister allesamt in Deutschland aufhältig und zur notwendigen Integration beizutragen bereit seien. Dies zugrunde gelegt, dürften besondere humanitäre Gründe, insbesondere mit Blick darauf, dass die Antragsteller Eltern zweier minderjähriger Kinder im Alter von zwei und einem halben Jahr sind, jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein, so dass eine weitere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen angezeigt sein dürfte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsyIVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsyIVfG).

Klingenberg